**Arbeitshilfe**

**Textbaustein für elektronische Rechnungstellung**

Öffentliche Auftraggeber, die den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) nutzen, müssen bei der Auftragserteilung mit ihren Auftragnehmern die Geltung der Nutzungsbedingungen des ZRE vereinbaren. **Der unten angegebene Text ist an der gekennzeichneten Stelle um die Leitweg-ID des Rechnungsempfängers zu ergänzen.**

Seit dem 1. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aufweisen.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.